

Allgemeine Einkaufsbedingungen STRASSER Steine GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 STRASSER Steine GmbH - nachfolgend **STRASSER Steine** genannt – bezieht Waren und/oder Dienstleistungen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, selbst wenn diese weder bei mündlichen und/oder telefonischen Verhandlungen nicht explizit erwähnt werden. Vertragserfüllungshandlungen seitens STRASSER Steine gelten ebenfalls nicht als Zustimmung zu den von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.2 Diese AEKB gelten für sämtliche von STRASSER Steine erteilten Bestellungen, sowie auch allen künftigen Geschäften aus laufenden Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, und bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge.

1.3 Etwaige Abweichungen von diesen AEKB bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.

1.2 Allgemeine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die mit diesen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten auch dann nicht, wenn STRASSER Steine nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.5 Sofern der Lieferant in Bezug auf den Vertrag mit STRASSER Steine Rechtserhebliches erklären oder anzeigen möchte (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), so hat dies in Schrift- oder Textform (wie z.B. E-Mail, oder Brief) zu erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt, genauso wie die Pflicht zu weiteren Nachweisen, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden.

2. Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen

2.1 Anfragen von STRASSER Steine sind grundsätzlich unverbindlich, wobei das Angebot des Lieferanten in Menge und Beschaffenheit den Vorgaben zu entsprechen hat, selbst wenn in der Anfrage nur eine ungefähre Menge angegeben ist. Etwaige Abweichungen gegenüber der Anfrage sind im Angebot deutlich hervorzuheben.

2.2 Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Lieferanten zumindest für acht Wochen verbindlich und für STRASSER Steine kostenlos (inkl. sämtlicher erforderlicher Unterlagen wie Zeichnungen, Prüfnachweise, etc.).

2.3 Angebote und Kostenvoranschläge stellen für STRASSER Steine keinerlei Verpflichtungen dar.

2.4 Bestellungen von STRASSER Steine sind ausschließlich in schriftlicher Form verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, sowie Ergänzungen bzw. Abänderungen zu laufenden Bestellungen jeglicher Art, bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um Gültigkeit zu erlangen.

2.5 Sämtliche Fristen laufen ab dem Bestelldatum, der dem Datum der schriftlichen Bestellungen entspricht.

2.6 Sämtliche Bestellungen von STRASSER Steine sind nur dann verbindlich, wenn sie binnen zwei Tagen ab Bestelldatum schriftlich und vollinhaltlich vom Lieferanten bestätigt werden. Schriftliche Auftragsbestätigungen sind per E-Mail an STRASSER Steine zu senden:

- Materialbestellungen an einkauf@strasser-steine.at
- Alle anderen Bestellungen an technischereinkauf@strasser-steine.at

Der Lieferant hat STRASSER Steine auf offensichtliche Irrtümer (beispielhaft Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten der Bestellung bzw. sämtlicher Bestellunterlagen hinzuweisen, sodass STRASSER Steine diese vor Annahme korrigieren oder ergänzen kann. Andernfalls gilt der Vertrag als gegenstandslos.

2.7 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung, bedürfen ebenfalls der Annahme durch STRASSER Steine.

2.8 STRASSER Steine kann seine Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von drei Tagen nach Eingang schriftlich bestätigt oder vorbehaltlos geleistet hat.

3. Verpackung, Versand

3.1 Zu liefernde Gegenstände und Waren müssen sach- und vereinbarungsgemäß verpackt sein. Durch unsachgemäße Verpackung entstandene Verluste und Beschädigungen der Sendung, gehen zulasten des Lieferanten. Wird eine Sendung in offensichtlich beschädigter Verpackung angeliefert, kann STRASSER Steine die Annahme verweigern und ohne inhaltliche Prüfung auf Kosten des Lieferanten retournieren.

3.2 Verpackungen sind vorzugsweise als Mehrwegverpackungen in entsprechenden Kartonagen oder Gebinden auszuführen. Sind nur Einwegverpackungen möglich bzw. vereinbart, so muss das Verpackungsmaterial recyclingfähig sein. Etiketten, Anhänger, Klebe- und Packbänder dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken.

3.3 Bei der Verwendung von Holz als Verpackungsmaterial, muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitär-Bestimmungen entsprechen, wofür ausschließlich der Lieferant verantwortlich und zuständig ist.

3.4 Das Verpackungsmaterial muss über die ARA (Recycling Austria AG) bzw. eine gleichartige Organisation entpflichtet sein. Bei fehlender Entpflichtung ist STRASSER Steine berechtigt, den Lieferanten mit den entsprechenden Kosten zu belasten.

4. Lieferung, Gefahrenübergang

4.1 Die im Bestellschreiben angegebenen Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist, ist der Eingang der vollständigen und vertragsgemäßen Lieferung der Ware bzw. Leistung bei STRASSER Steine. Vorablieferungen sind nur nach Zustimmung von STRASSER Steine und entsprechender Valutierung der Rechnung, gemäß dem ursprünglich vereinbarten Termin, zulässig.

4.2 Treten bei Vormaterialversorgung, Fertigung oder Transport Schwierigkeiten auf, oder treten andere Umstände auf, welche die Einhaltung des Liefertermins oder des Lieferumfangs in der vereinbarten Qualität verhindern könnten, so hat der Lieferant dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich an STRASSER Steine mitzuteilen.

4.3 Sind erhebliche Verzögerungen zu erwarten, ist bei STRASSER Steine eine gesonderte Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. In diesem Fall kann STRASSER Steine durch bloße Erklärung und ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Aus diesem Titel heraus resultierende Schäden und Kosten können bei STRASSER Steine nicht geltend gemacht werden.

4.4 Um zugesagte Termine einhalten zu können, wird der Lieferant gegebenenfalls schnellere Transportmittel benutzen, ohne dass die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten STRASSER Steine angelastet werden.

4.5 Die Erbringung der geschuldeten Leistung durch Dritte - weder zur Gänze noch teilweise -, ist dem Lieferanten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch STRASSER Steine untersagt. Gleiches gilt für die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Auftrag ergebenden Ansprüche bzw. Rechte. Sofern dies im Einzelfall nicht anders vereinbart wurde, trägt der Lieferant für seine Leistungen das vollumfängliche Beschaffungsrisiko.

4.6 Teillieferungen und Vorablieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, STRASSER Steine hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Bei Zuwiderhandlung ist STRASSER Steine berechtigt, derartige Lieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder in einem Fremdlager einzulagern. Der damit einhergehende Mehraufwand, wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

4.7 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen für STRASSER Steine grundsätzlich frachtfrei - DDP gem. Incoterms 2023 -, an den angegebenen Lieferort. Als Erfüllungsort gilt der von STRASSER Steine angegebene Lieferort bzw. Bestimmungsort.

4.8 Jeder Sendung sind entsprechende Versandpapiere wie Packzettel, Lieferscheine, etc. in einfacher Ausführung beizufügen. Auf allen Auftragsdokumenten ist/sind die Bestellnummer(n) von STRASSER Steine anzugeben. Als Lieferavis sind spätestens bei Warenausgang, Lieferscheine bzw. detaillierte Packlisten per Mail an lieferschein@strasser-steine.at zu übermitteln.

4.9 Eine Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn der Eingang durch STRASSER Steine gegenüber dem Lieferanten oder seinem Beauftragten schriftlich bestätigt wird. Nachnahmesendungen werden von STRASSER Steine nur nach ausdrücklicher Genehmigung übernommen.

4.10 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises des Lieferanten, die von STRASSER Steine bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die in der Bestellung von STRASSER Steine angeführten Preise, beinhalten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen STRASSER Steine und dem Lieferanten, alle Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Aufstellung oder Montage) sowie sämtliche Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Reisekosten und die Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen). Bei Importware versteht sich der Preis inklusive Zölle, Steuern und etwaiger Abgaben.

5.2 Die angeführten Preise sind Fixpreise. Etwaige, in der Zwischenzeit eingetretene Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Löhnen, Betriebskosten, Gebühren, Steuern oder Zölle und Ähnliches, rechtfertigen keine Preiserhöhung. Preisgleitklauseln und dergleichen sind ausgeschlossen.

5.3 Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. Erwerb, hat der Lieferant aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern zwingend seine UID-Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) anzuführen.

5.4 Die Rechnungslegung hat unverzüglich nach Lieferung bzw. Leistungserbringung zu erfolgen und ist ausschließlich per Mail an rechnung@strasser-steine.at zu richten. Rechnungen sind zwingend mit den Bestellnummern zu versehen, auf welche sie sich beziehen. Bei Rechnungen über Werk- und Dienstleistungen, sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel bzw. Arbeitsscheine anzuhängen.

5.5 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, startet die Zahlungsfrist mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor dem Eingang der Lieferung; erfolgt die Begleichung entweder innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.

5.5 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot, wird von STRASSER Steine nicht akzeptiert. Vielmehr ist STRASSER Steine berechtigt, gegebenenfalls sämtliche bestehende Ansprüche gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen bzw. einen angemessenen Teil der fälligen Zahlungen unter Berücksichtigung der Größe des Mangels zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

6. Gewährleistung, Mängelanzeige

6.1 Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, finden zu Sach- und Rechtsmängeln grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

6.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen STRASSER Steine und dem Lieferanten, beschränkt sich die Wareneingangsprüfung bei STRASSER Steine ausschließlich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf die der Einhaltung der Menge bzw. Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere, soweit mit freiem Auge zähl- und überprüfbar.

6.3 Im Zuge dieser oberflächlichen Wareneingangsprüfung auftretende Mängel, werden dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung von STRASSER Steine bekannt gegeben. Als unverzüglich und somit rechtzeitig gilt die Rüge, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von drei Kalendertagen, ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, zugeht.

6.4 Mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung, hat der Lieferant auf Verlangen von STRASSER Steine unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten durch mängelfreie Ware zu ersetzen und die Ware einwandfrei gebrauchsfertig/verwendbar zu machen. Für das Setzen einer Nachfrist gelten maximal 14 Tage als angemessen.

6.5 Ob Mängel durch Reparatur, Austausch, Preisminderung behoben oder im Falle eines wesentlichen Mangels Wandlung begehrt wird, bleibt STRASSER Steine vorbehalten. Im Falle einer Reparatur bzw. Verbesserung, hat der Lieferant auf jeden Fall während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben und die Ware entsprechend dem Vertrag gebrauchsfertig/verwendbar zu machen.

6.6 Eine Ablehnung wegen verspäteter Mängelrüge, welche erst durch später auftretende bzw. entdeckte Mängel aufkommt, wird nicht anerkannt.

6.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre und beginnt mit der Ingebrauchnahme der gelieferten Ware, frühestens jedoch 6 Wochen nach Eingang der Ware bei STRASSER Steine.

7. Unterlagen und Geheimhaltung

7.1 Sämtliche durch STRASSER Steine zugänglich gemachte geschäftliche und/oder technische Informationen wie Pläne, Skizzen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen, einschließlich der Merkmale und Informationen, welche übergebenen Dokumenten, Gegenständen und dergleichen zu entnehmen sind, sowie sonstige Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Betrieb, sind und bleiben ausschließlich geistiges Eigentum von STRASSER Steine. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung sowie auch nur das auszugsweise Kopieren, ist grundsätzlich untersagt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von STRASSER Steine.

7.2 Von STRASSER Steine erstellte Erzeugnisse und Modelle, entworfenen Unterlagen bzw. nach vertraulichen Angaben nachgebaute Einrichtungen und Werkzeuge, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Sinngemäß ist dies auch bei Drucksorten von STRASSER Steine anzuwenden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von STRASSER Steine angegebene Bestimmungsort.

8.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag, ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

8.3 Als Gerichtsstand gilt das am Sitz des Unternehmens St. Martin im Mühlkreis, Österreich, sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Ebenso ist STRASSER Steine berechtigt, den Lieferanten, bei dem für seinen Haupt- oder Wohnsitz sachlich und örtlich zuständigem Gericht, zu belangen.

9. Allgemeine Schlussbestimmungen

9.1 Der Lieferant hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen bzw. Vorschriften in erster Linie der deutschen Sprache zu bedienen.

9.2 Ein Werben über die Zusammenarbeit mit STRASSER Steine im Zuge einer aufrechten oder vergangenen Geschäftsbeziehung, darf nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Zustimmung von STRASSER Steine erfolgen. Eine derartige Referenznennung kann seitens STRASSER Steine jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.), ohne Anspruch auf Kostenersatz, zur Folge.

9.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Insbesondere die Änderungen der Bankdaten haben mit der Originalunterschrift oder einer sicheren elektronischen Signatur zu erfolgen.

10. Salvatorische Klausel

Sofern eine Regelung der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. STRASSER Steine und der Lieferant verpflichten sich jedoch, in diesem Fall eine eventuell unwirksame Bestimmung mit Vereinbarung durch eine im beiderseitigen Interesse liegende, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende und wirksame Regelung, schriftlich zu ersetzen.